



**ETIM**  
Austria

## Compliance-Regeln

Der Verein ETIM Austria (Interessensgemeinschaft für den Klassifizierungsstandard ETIM) – im weiteren Text „ETIM Austria“ – bekennt sich uneingeschränkt zu den Prinzipien der freien sozialen Marktwirtschaft und damit zu den Grundsätzen eines unverfälschten Wettbewerbs. ETIM Austria fühlt sich daher zur Einhaltung der Regeln des europäischen Wettbewerbsrechtes und des österreichischen Kartellrechts verpflichtet.

Verbände sind notwendige Einrichtungen zur Formulierung und Durchsetzung verbands- und industriepolitischer Ziele sowie zur Entwicklung zukunftsfähiger Marktkonzepte. Verbände bzw. Vereine leisten darüber hinaus wichtige Beiträge zur Verbesserung des Marktumfeldes der Mitglieder durch Mitarbeit bei der Normung, Entwicklung von Marketingkonzepten, Förderung IT-gestützter Systeme zur Rationalisierung der Vorgänge bei den Mitgliedern. Mitgliedschaften in Verbänden bzw. Vereinen und Mitarbeit in den Gremien sind daher grundsätzlich kartellrechtlich unbedenklich und sogar erwünscht, da Verbandsarbeit im Hinblick auf die Mitglieder effizienzsteigernd wirkt und dies den Kunden der Mitglieder des Verbandes in Form verbesserter Leistungen unmittelbar zugutekommt.

Das Ziel von ETIM Austria entsprechend der Statuten ist die gemeinschaftliche Pflege und der Aufbau eines Datenmodells zur Verbesserung der Kommunikation zwischen Herstellern und Großhandel. Das Datenmodell steht der Öffentlichkeit zur Verfügung, somit handelt der Verein gemeinnützig.

Die Pflege und Erweiterung des ETIM-Datenmodells erfolgt in einem offenen, transparenten und nicht-diskriminierenden Verfahren. Da Vereinstreffen aber zwangsläufig Treffen von Wettbewerbern sind, ist vor, während und nach der Sitzung besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der Bestimmungen des Kartellrechts zu richten. ETIM Austria hat daher folgende Grundsätze für die Arbeit innerhalb und außerhalb der Gremien aufgestellt:

1. Sitzungen des Vereins und der Vereinsgremien (einschließlich der Ausschüsse) werden stets mit einer Tagesordnung vorbereitet.
2. Wettbewerbslich sensible Themen werden grundsätzlich nicht zum Gegenstand von Vereinssitzungen und Gremienarbeit gemacht. Wettbewerbslich sensibel sind Informationen über den Markt oder über das Verhalten einzelner Mitglieder im Markt, welche nicht allgemein (z.B. aus der Fachpresse) bekannt sind. Hierzu zählen insbesondere:
  - a. Preislisten der Mitglieder vor ihrer Veröffentlichung und Preisgestaltung einschließlich des Termins und des Ausmaßes von Preiserhöhungen
  - b. Einkaufspreise / -konditionen
  - c. Preis- und Rabattgestaltung des Handels / des Handwerks
  - d. Aktuelle Absatzzahlen / Umsatzzahlen der einzelnen Hersteller
  - e. Belieferung bestimmter Händler / Handwerksbetriebe einschließlich der Abstimmung über Nichtbelieferung bestimmter Absatzkanäle (z. B. Baumärkte, Online-Shops, etc.)

- f. Absprache über die Aufteilung von Kunden ( „Wer beliefert wen?“ )
  - g. Absprachen über Aufteilungen der Märkte ( „Wo beliefert wer?“ )
  - h. Austausch oder Abstimmung über rohstoffbedingte Preiserhöhung (Legierungszuschlag, Kupferzuschlag, etc.)
  - i. Austausch oder Abstimmung über die Erhebung von Transportkostenzuschlägen (Maut, Kraftstoff, Verpackung etc.)
  - j. Kalkulationsfaktoren
3. Zulässig ist die Zusammenarbeit insbesondere bei folgenden Themen, wobei es sich um keine abschließende Aufzählung handelt:
- a. Schaffung von allgemein nutzbaren Datenplattformen, wobei die Mitglieder untereinander keinen Zugang zu diesen Daten erhalten dürfen (Elgate, ETIM).
  - b. Vereinheitlichung des Datenformats von Katalogen, um Handel / Handwerk den Abruf von Einzeldaten der Mitglieder und die Verwendung auf eigenen Angebotsplattformen zu erleichtern.
  - c. Zusammenarbeit bei der Normierung
  - d. Zusammenarbeit bei Gesetzesvorhaben (Lobbying)
4. Vereinsempfehlungen beschränken sich grundsätzlich auf Themen, welche auch zum Gegenstand von Gesprächen zwischen den Mitgliedern gemacht werden dürfen (siehe Ziffer 3).
5. Kartellrechtskonformer Ablauf von Vereinssitzungen:
- a. Über die Ereignisse der Sitzung wird ein Protokoll geführt. Die Tagesordnung enthält keinen Punkt „Alfälliges“. Ad hoc Themen können unter dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Tagesordnung“ von den Teilnehmern beantragt werden, die Aufnahme bedarf mehrheitlicher Zustimmung der Teilnehmer.
  - b. Äußert ein Teilnehmer Zweifel, ob der Inhalt einer Sitzung mit den vorstehenden Compliance-Regeln vereinbar ist, wird das betreffende Thema nicht weiter behandelt und eine Klärung unter Beteiligung des Vorstandes von ETIM Austria herbeigeführt. Innerhalb der einzelnen Fachausschüsse ist im Zweifelsfalle der Leiter des Fachausschusses berechtigt und verpflichtet, die Behandlung von Themen, welche nach seiner Auffassung gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, zu unterbrechen und die notwendige Klärung über die Zulässigkeit herbeizuführen.

Der Vorstand des Vereines ETIM Austria ist davon überzeugt, dass die Einhaltung der vorstehenden Regeln die aktuelle und zukünftige Vereinsarbeit in keiner Weise beeinträchtigt.